

aller Umstände, derentwegen sie beschlossen wird, getroffen werden. Die für die Feststellung der Gesetzesverletzungen und straftatbegünstigenden Umstände erforderliche Aufklärung durch das Gericht darf den Rahmen des Strafverfahrens nicht durch zusätzliche Beweiserhebungen sprengen, da die Gerichtskritik nur im Zusammenhang mit einem konkreten Verfahren geübt werden kann. Dieser Zusammenhang ist bei allen während des Ermittlungs- und des gerichtlichen Verfahrens festgestellten Gesetzesverletzungen gegeben. Dabei hat das Gericht insbesondere die ihm in der Hauptverhandlung im Zusammenhang mit dem Strafverfahren von Fachleuten und Spezialisten vermittelten Kenntnisse zu nutzen. Es hat jedoch keine Sachverständigen oder Zeugen lediglich zu dem Zweck zu laden, eine mögliche Gerichtskritik vorzubereiten.

Die gegenüber anderen Staatsorganen, Wirtschaftsorganen, Betrieben und Einrichtungen, Genossenschaften oder gesellschaftlichen Organisationen wegen festgestellter Gesetzesverletzungen oder wegen der notwendigen Beseitigung von Ursachen oder Bedingungen von Straftaten zu übende Gerichtskritik muß sich auf die in der Hauptverhandlung getroffenen Feststellungen stützen. Eine solche Gerichtskritik kann deshalb in aller Regel erst nach Abschluß der Hauptverhandlung erlassen werden. Die Beschlussfassung hierüber sollte aber unverzüglich nach der Urteilsverkündung erfolgen.

Die Gerichtskritik, insbesondere gegenüber nachgeordneten Gerichten oder den anderen Rechtspflegeorganen, kann allerdings auch in jedem früheren Verfahrensstadium, bei dem die Gesetzesverletzung festgestellt wird, z. B. im Haftbefehls- oder im Eröffnungsverfahren, ergehen. Sie sollte jedoch nicht während der Hauptverhandlung erlassen und evtl. noch verkündet werden.

Je eine Ausfertigung des Gerichtskritikbeschlusses ist dem Leiter des Betriebes oder der Institution, dem übergeordneten Organ und dem zuständigen Staatsanwalt zu übersenden (§ 19 Abs. 3 StPO). Die Übergabe einer Ausfertigung des Gerichtskritikbeschlusses an den Staatsanwalt unterbleibt, wenn sich die Gerichtskritik an ein nachgeordnetes Gericht richtet (§ 20 Abs. 3 StPO).

In Ausnahmefällen kann es angebracht sein, unmittelbar nach der Urteilsverkündung den Inhalt der Gerichtskritik bekanntzumachen, wenn

- vor einem bestimmten Zuhörerkreis aus Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen verhandelt wurde und die Anwesenden mit zur Überwindung der Gesetzesverletzungen oder der Ursachen bzw. Bedingungen der Straftat beizutragen haben;
- die Öffentlichkeit dadurch nachhaltiger zum Kampf gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen sowie zur Einhaltung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit mobilisiert werden kann.

Eine solche Bekanntmachung des Inhalts der Gerichtskritik hat zu unterbleiben, wenn die Sicherheit des Staates oder die Geheimhaltung bestimmter Tatsachen es erfordert oder ein Bekanntwerden von Einzelheiten der Gesetzesverletzung oder der Ursachen bzw. Bedingungen der Straftat in der Öffentlichkeit nicht im Interesse der Gesellschaft liegt.

Das Gericht hat zu kontrollieren, ob der Kritisierte zu der Gerichtskritik ordnungsgemäß Stellung nimmt. Erfolgt dies nicht innerhalb von zwei Wochen, so ist — wenn eine Erinnerung keinen Erfolg hatte — vom übergeordneten Organ eine Stellungnahme anzufordern. Vom Inhalt der Stellungnahme des Kritisierten hat das Gericht den Staatsanwalt, evtl. durch Übergabe einer Abschrift der Stellungnahme, zu informieren.

Zur Unzulässigkeit eines Rechtsmittels gegen Kritikbeschlüsse

Verschiedentlich ist — zum Teil aus formalen Gesichtspunkten — die Forderung erhoben worden, gegen den Gerichtskritikbeschuß ein Rechtsmittel zuzulassen und auch die Möglichkeit seiner Kassation zu erwägen³. So begründet z. B. Schulz die Notwendigkeit eines Rechtsmittels u. a. damit, daß bei berechtigten Gegenvorstellungen des Kritisierten eine sorgfältige Prüfung des der Kritik zugrunde liegenden Sachverhalts durch das übergeordnete Gericht erforderlich sei, wenn das Erstgericht den Kritikbeschuß nicht aufhebt.

Dabei wird verkannt, daß es mit dem Wesen und der Bedeutung der Gerichtskritik unvereinbar ist, sie einer prozessualen Behandlung in verschiedenen Instanzen zu unterwerfen. Darauf hat das Präsidium des Obersten Gerichts in dem oben genannten Urteil bereits zutreffend hingewiesen. Der Gerichtskritikbeschuß ist eben seinem Wesen nach nicht gleichzusetzen mit der ein bestimmtes Strafverfahren ganz oder teilweise abschließenden Entscheidung.

Mit der Gerichtskritik wird, dem Aufgabenbereich und der Eigenverantwortlichkeit der kritisierten Organe und Institutionen Rechnung tragend, nicht mit unmittelbar verbindlicher Wirkung in deren Tätigkeit eingegriffen. Selbstverständlich hilft die Gerichtskritik, einen bestehenden gesellschaftlichen Konflikt zu überwinden. Sie unterscheidet sich jedoch von Urteilen oder anderen gerichtlichen Beschlüssen dadurch, daß weder in materieller noch in prozessualer Hinsicht ein konkreter Konflikt entschieden wird. Die Gerichtskritik trägt mehr helfenden und fördernden Charakter, wenn sie auch eine ernste Kritik an der Arbeit des Empfängers beinhaltet und diesen zu entsprechenden Schritten veranlassen soll. Jedoch kann weder das Gericht noch ein anderes Rechtspflegeorgan diese gerichtliche Entscheidung, wie z. B. ein Urteil, mit Mitteln des staatlichen Zwanges durchsetzen.

Wenn das kritisierte Organ der Meinung ist, daß die Gerichtskritik nicht oder nur teilweise begründet war, und wenn unklar ist, ob diese Auffassung des Kritisierten richtig ist, dann hat das ihm übergeordnete Organ zu entscheiden. Erhebt das kritisierte Organ gegen die sachliche Richtigkeit der in der Gerichtskritik getroffenen Feststellungen oder wegen Unzuständigkeit Einwendungen, so hat sich das Gericht nochmals gründlich mit den in Betracht kommenden Fragen zu befassen. Bei dieser Überprüfung seines Beschlusses sollte das Gericht in derselben Besetzung tätig werden wie beim Erlaß des Beschlusses. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, daß der im Kritikbeschuß vertretene Standpunkt unrichtig ist, dann ist es verpflichtet, dies dem kritisierten Organ und den Stellen, denen es den Beschuß zur Kenntnis gebracht hat, mitzuteilen. Hält das Gericht die Einwendungen für unberechtigt, so übermittelt es diese Stellungnahme dem übergeordneten Organ des Kritisierten, in dessen Verantwortungsbereich die Durchsetzung der Gesetzlichkeit fällt.

Gerichtskritik im Rechtsmittel- und im Kassationsverfahren

Das Rechtsmittelgericht hat in den Fällen, in denen eine erforderliche Gerichtskritik in erster Instanz unterblieben ist, selbst Kritik zu üben, wenn das erstinstanzliche Urteil nicht abgeändert wird. Die gesetzliche Regelung läßt auch die Möglichkeit offen, daß das Rechtsmittelgericht selbst dann Gerichtskritik übt, wenn das erst-

³ vgl. Stenzei, Die Gerichtskritik — unter dem besonderen Aspekt ihrer Anwendung gegenüber sozialistischen Industriebetrieben, Dissertation, Jena 1966, S. 209 ff.; Kellner / Kaiser / Schulz, Die Tätigkeit der Gerichte in Arbeitsrechtssachen, Berlin 1966, S. 218 ff., 242; Schulz, „Zur Anwendung der Gerichtskritik“, NJ 1968 S. 210 f.